

Anhang zum schulischen Hygieneplan für den Wiederbeginn des Unterrichts für den Jahrgang 4 am 4.5.2020 –

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht

Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Hygieneplan Corona dient als Ergänzung zu dem schulischen Hygieneplan.

Schulleitungen, Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen und alle in der Schule tätigen Erwachsenen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, **dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise kennen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezogen auf das jeweilige Alter umsetzen.**

Dabei ist zu erwarten, dass die Kinder die beschriebenen Hygieneregeln durch Einüben im häuslichen Umfeld in sehr unterschiedlichem Ausmaß verinnerlicht haben und der Schule damit die Aufgabe zukommt, in diesem Bereich einen gemeinsamen Standard zu entwickeln.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind aufgerufen, dieser außergewöhnlichen pädagogischen Situation mit Umsicht und Geduld zu begegnen und damit den Kindern zu vermitteln, dass die in sie gestellten Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung der Regeln machbar sind – aber auch Fehler passieren werden.

Am Ende der ersten Unterrichtswoche wird dieser Hygieneplan auf seine praktische Umsetzbarkeit hin überprüft und angepasst.

Ziel des Unterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Zusätzlich soll die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den Risikogruppen gehören, Gegenstand des Unterrichts sein. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person soll im Foyer (eigener Raum beaufsichtigt nicht vorhanden) warten. Es folgt so schnell wie möglich eine Abholung durch die Eltern.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske). Die Regeln werden mit den SuS besprochen und hängen deutlich sichtbar im Klassenzimmer aus.
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Eine Nutzung von Händedesinfektion durch Grundschul Kinder wird nicht empfohlen und ist daher auch nicht vorgesehen. In jedem Raum besteht für die Erwachsenen die Möglichkeit der Nutzung von Handdesinfektionsmittel. Dieses bleibt für die Kinder unter Verschluss. Im Bedarfsfall kann unter Aufsicht ein Desinfektionsgel aufgetragen werden, sollte dies zwingend notwendig sein.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. In der GGS Birk werden Türen in den Fluren per Feststeller offengehalten (Ausnahme Brandschutztüren).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weg drehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch, Loop Schal) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden

(Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten (s. auch Anhang: Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken).

2. Raumhygiene

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 13 Schülerinnen und Schüler. Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Verhalten vor Lernbeginn und im Klassenraum

- Alle SuS sollten bitte nicht früher als 8.00 Uhr auf dem Schulhof ankommen, so dass Sie gleich in ihren Klassenraum gehen können. Die Aufsicht unterstützt die Kinder bei der Einhaltung des Sicherheitsabstandes.
- Jedes Kind hat einen festen Sitzplan im Klassenraum, dieser ist mit dem Namen des Kindes und dem Farbcode (grün oder blau) (auf Klebeband) versehen.
- Jedes Kind darf nur sein eigenes Material benutzen! Es darf kein Material wie Kleber, Stifte, Scheren, Bücher etc. von mehreren Kindern benutzt werden. Bitte achtet darauf, dass jedes Kind seine Materialien **vollständig** mit sich führt und erinnert die SuS aktiv daran.
- Die Kinder melden sich, wenn wir vom Platz aufstehen möchten, um etwas zu fragen, um auf Toilette zu gehen oder um sich die Hände zu waschen.
- Die Garderoben sind für die SuS gesperrt. Vorbereitete Schilder liegen im Lehrerzimmer hierfür aus und sind an der Garderobe anzubringen. Die SuS nehmen ihre Jacken mit in den Klassenraum und hängen diese über ihren Stuhl. Die Hausschuhregeln wird ausgesetzt, die SuS behalten ihre Straßenschuhe an.
- Im Klassenraum entscheidet die Lehrperson, ob sie einen Mundschutz trägt, wenn sie sich im Klassenraum bewegt. Bei näherem Kontakt mit den SuS ist es ratsam. Die angeschafften „Spuckschutzwände“ können von den Lehrpersonen in den Klassen eingesetzt werden. Bei einem täglichen Wechsel innerhalb ihrer eigenen Lerngruppe sind sie zu desinfizieren. Bei einem Wechsel der Jahrgangsstufe sind sie in Absprache mit dem Kollegium zu desinfizieren und auszutauschen.

Reinigung in Verantwortung des Schulträgers

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend. In Absprache mit dem Schulträger (Stadt Lohmar) erfolgt dennoch präventiv täglich im Anschluss an die Reinigung der Handkontaktflächen (Schülertische, Türklinken, Handläufe, Waschbecken, Oberflächen im Sanitärbereich) eine zusätzliche Desinfektion in einem weiteren Arbeitsschritt.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall im Laufe des Schultages als notwendig erachtet, erfolgt diese generell als Wischdesinfektion (keine Sprühdesinfektion!) mit einer kalten Lösung.

Am Ende des Schultages werden die Stühle nicht auf die Tische gestellt, sondern unter den Tisch geschoben. Alle Handkontaktflächen, d.h. Tische und Stühle im Klassenraum, werden jeden Tag desinfizierend gereinigt. Die Bodenreinigung erfolgt nach dem bekannten Reinigungsintervall.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Alle Toiletten werden täglich vor Unterrichtsbeginn durch den Hausmeister auf die Vorhaltung von Handseife und Handtrockentüchern geprüft. Auch hier wird auf eine Lüftung geachtet. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Pro Lerngruppe darf nur ein Kind gleichzeitig auf die Toilette gehen. Die Toiletten-Ampel ist mit dem Fuß zu bedienen. Sollte sie auf „rot“ stehen, dann müssen die SuS warten. Die Toiletten werden am Vormittag zwischengereinigt. Bis 10.15 Uhr werden die Stufentoiletten im Flur der LG (Zebras, Giraffen, Bären) genutzt. Im Anschluss erfolgt eine Reinigung der Toiletten sowie eine Desinfektion durch eine Mitarbeiterin von TH. Kramer. Nach der Pause ab 10.16 Uhr nutzen die Schüler die Stufentoiletten im Bereich der Verwaltung, die dann um 12 Uhr gereinigt und desinfiziert werden. Im Nachmittagsbereich werden dann durch die Notbetreuung und OGATA die Toilettenanlage der OGATA genutzt, die ebenfalls um 16 Uhr gereinigt und desinfiziert werden. Ebenso erfolgt um 10.15 Uhr die Zwischenreinigung der Personaltoilette (Gästetoilette) im Foyer. Das Einwirken der Desinfektionsmittel nimmt Zeit in Anspruch, so dass mit dem Schulträger, das oben beschriebene Vorgehen vereinbart wurde.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Infektionsschutz in den Pausen

Die Lehrkräfte, die an einem Wochentag zusätzlich eingetragen sind, führen morgens auf dem oberen Schulhof und an der Bushaltestelle Aufsicht (7:55 Uhr).

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten (Wiese, unterer Schulhof, oberer Schulhof) ermöglichen, dass jeweils immer nur eine Lerngruppe anwesend ist. Die Hofpause findet zeitversetzt auf unterschiedlichen Schulhöfen statt. Die Pausen sollen den Kindern die Möglichkeit bieten, sich bewegen zu können. Auch in den Pausen dürfen keine Materialien (Bälle etc.) von mehreren Kindern benutzt werden. Eigenes Material (Springseil etc.) dürfen die SuS gerne mitbringen. Hier liegt die Entscheidung bei der Lehrkraft. Die Spielgeräte dürfen von der jeweiligen Lerngruppe benutzt werden. Hier besonders auf den Abstand achten.

In den Pausen, auf dem Außengelände wird ein MNS getragen.

Je eine Lehrkraft des Jahrgangs ist nach Unterrichtsschluss für die Busaufsicht verantwortlich. Hier verfahren wir rollierend nach Jahrgangsklassen

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Auf Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss verzichtet werden. Wer mit seiner Klasse singen möchte, der kann dafür den Pausenhof nutzen. Im Englischunterricht sind die Mitsprechanteile und kurze Lieder möglich.

6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Entsprechend der 15. Schulmail des MSB vom 18.4.2020 zählen dazu insbesondere **Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen**, wie:

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetis mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Deshalb ist bei Lehrerinnen und Lehrern mit diesen Vorerkrankungen ein besonderer Schutz erforderlich. Diese Lehrerinnen und Lehrer dürfen zunächst bis zum Beginn des 4. Mai 2020

aus Gründen der Fürsorge nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz) sowie die Teilnahme an (z.B. prüfungsvorbereitenden) Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben zulässig.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Lehrkraft gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorhandensein einer Vorerkrankung sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

Lehrerinnen und Lehrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind unabhängig von Vorerkrankungen nicht im Präsenzunterricht einzusetzen. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz) sowie die Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben – zulässig.

Wollen Lehrerinnen und Lehrer dieser Altersgruppe in der Schule im Präsenzunterricht freiwillig tätig werden, ist dies möglich. Eine kurze schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist erforderlich.

Bei einer **Schwerbehinderung** – ohne Vorerkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres – ist ein Einsatz auch im Unterricht grundsätzlich möglich. Bei bestehenden Unsicherheiten sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Die Vertretungen der Schwerbehinderten sind einzubinden.

Schwangere Lehrerinnen sind entsprechend der „Ergänzenden Hinweise“ der Bezirksregierung zur Schulmail vom 21.04.2020 nicht im Präsenzunterricht einzusetzen. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz) sowie die Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben – zulässig.

Ebenfalls kein Einsatz im Präsenzunterricht erfolgt bei Lehrerinnen und Lehrern, die **pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen (Auflistung s.o.) im häuslichen Umfeld** betreuen. Hier erfolgt der Nachweis der Betreuung eines vorerkrankten Angehörigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit.

Sofern eine **Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft** lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen. Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen. Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese

Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die Gänge nutzen. Daher ist durch Bodenmarkierungen ein Wegekonzept entwickelt worden, damit die Abstandsregel - soweit wie möglich – eingehalten werden kann.

Im Gebäude, auf dem Weg zur Toilette, dem Sekretariat und in den Pausen ist ein Mund-Nasen Schutz zu tragen.

8. Konferenzen und Versammlungen

Videokonferenzen werden weiterhin durchgeführt. Bei Gesprächen in der Schule ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Weitere Regelungen bzgl. Klassenpflegschafts- und Schulpflegschaftssitzungen, Klassenfeiern etc. sind vorerst ausgeschossen. Derzeit sind solche Zusammenkünfte nicht möglich. Klassen- und Schulkonferenzen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind.

9. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist der Schulleitung unmittelbar nach Bekanntwerden zu melden. Eine Weitergabe dieser Information an das Gesundheitsamt erfolgt ebenfalls sofort. Entscheidungen über die dann nötigen Maßnahmen trifft das Gesundheitsamt.

s. hierzu auch die E-Mail vom 15.05.2020 brk2005_1503 Corona-Erkrankungen und Corona-Ansteckungsverdacht in einer Schule - Berichtswesen 2 (s. Anhang)